

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Wahlbekanntmachung - Landtagswahl am 13. Mai 2012	3-27
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012	28-30
3. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012	31
4. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 29.03.2012	32-33
5. Satzung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes in der Stadt Herten vom 29.03.2012	34-35
6. Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 29.03.2012	36-41
7. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.03.2012	42-47
8. Unwirksamkeit des Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“	48-49
9. Bebauungsplan Nr.177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“ <ul style="list-style-type: none">• zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“• Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Verfahrensfehlern• Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a, Abs. 3 BauGB	50-51

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der Rückseite des Deckblattes!

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **07/2012**
Ausgabetag: **11.04.2012**

Redaktion: Bürgermeisterei

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



10.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.April 2012 <ul style="list-style-type: none">• Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Hertener Blumenmarktes	52
11.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.April 2012 <ul style="list-style-type: none">• Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes	53
12.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.April 2012 <ul style="list-style-type: none">• Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Lichterwald im Schlosspark“	54
13.	Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist / Grabsteinüberprüfung	55

Stadt Herten
DER BÜRGERMEISTER

Herten, 02.04.2012

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am Sonntag, dem 13. Mai 2012 findet in Nordrhein-Westfalen die

Landtagswahl

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Herten ist in 28 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung ist dieser amtlichen Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten nach dem 11.04.2012 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. Mai 2012 um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2 zusammen.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r WählerIn erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r WählerIn hat zwei Stimmen.

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Auf dem Stimmzettel werden die zugelassenen Wahlvorschläge getrennt nach Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten zusammengefasst. Die Wahlvorschläge sind in zwei Spalten geordnet. Die linke Spalte in schwarzem Druck enthält die zugelassenen Kreiswahlvorschläge, sie ist für die Abgabe der Erststimme bestimmt. Die rechte Spalte in blauem Druck enthält die Landeslisten mit ihrer Kurzbezeichnung, ihrer vollen Bezeichnung und den ersten fünf Bewerbern für die Abgabe der Zweitstimme. Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Partei bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Landeswahlleiterin an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien. Die Landeswahlleiterin legt die Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern fest. Entsprechend der von der Landeswahlleiterin festgelegten Reihenfolge setzt der Kreiswahlleiter die Reihenfolge

der zugehörigen Kreiswahlvorschläge fest. Es folgen die Kreiswahlvorschläge ohne Landesliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger.

Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die WählerIn gibt seine Stimmen in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Wahlvorschlags durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

WählerInnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung



V. Lindner
Erster Beigeordneter

Stimmbezirkseinteilung

Wahlbezirk 1 (Bertlich)

Stimmbezirk 01.1:

Bauernweg		
Bertlicher Blatt		
Dorstener Straße		
Feldstraße	401-449	ungerade
Fröbelstraße		
Hasselbruchstraße	21-41	ungerade
	8-24	gerade
Heinrich-Obenhaus-Straße		
Hoppenwall		
Katharinenhof		
Kettelerstraße		
Marler Straße	190-222, 300	gerade
Oberlinstraße		
Pestalozzistraße		
Rainweg		
Recklinghäuser Straße	197-219	ungerade
	162, 198-226	gerade
Steinacker		
Stübbenfeldstraße		
Transvaaler Straße		
Weierstraße		
Zum Telgenbusch		

Stimmbezirk 01.2:

Amselstraße		
Bahnhofstraße	152-180	gerade
Bertlicher Straße		
Birkenstraße		
Buchenstraße		
Drosselweg		
Egerstraße		
Finkenweg		
Flurstraße		
Gustav-Gläser-Straße		
Hasselbruchstraße	1-5	ungerade
	2-6	gerade
Meisenweg		
Wallstraße		

Wahlbezirk 2 (Westerholt/Bertlich)

Stimmbezirk 02.0

Akazienstraße		
Bahnhofstraße	69-149	ungerade
Egonstraße		
Fichtestraße		
Geschwisterstraße		
Grünstraße		
Im Böckenbusch		
Im Wilden Feld		
Körnerstraße		
Lindenstraße	3-49	ungerade
	32-48	gerade
Marler Straße	179-189	ungerade
Mentzelstraße		
Ringstraße		
Steinstraße		
Talstraße		
Ulmenstraße		
Weidenstraße		
Zwischenstraße		

Wahlbezirk 3 (Westerholt)

Stimmbezirk 03.1:

Arenbergstraße		
Dörnchen		
Hasenkamp		
Hasseler Weg		
Langenbochumer Straße	365-417	ungerade
	380-446	gerade
Martin-Luther-Straße		
Nordring	3-15, 17-89	ungerade
	2-6, 12-54	gerade
Ostring	17-21	ungerade
	16-20	gerade
Sandweg		
Sickelmannskamp		

Stimmbezirk 03.2:

Annastraße		
Bahnhofstraße	72-112, 126-150	gerade
Goethestraße		
Heidestraße	1-35, 39-53	ungerade
	8-50	gerade
Heinrichstraße		
Johanniterstraße		
Kurze Straße		
Lindenstraße	1	ungerade
	2-18	gerade
Ludwig-Richter-Straße		
Malteserstraße		
Platanenstraße		
Raiffeisenstraße		
Storcksmährstraße	79-81	ungerade
	42-56	gerade

Wahlbezirk 4 (Westerholt)

Stimmbezirk 04.1:

Am Bungert		
Bahnhofstraße	1-13, 19-63	ungerade
	2-64	gerade
Beisenstraße		
Grimmstraße		
Heidgarten		
Hertener Straße	2-40	gerade
Langenbochumer Straße	448-480	gerade
Paul-Gerhardt-Straße		
Schloßstraße		
Storcksmährstraße	1-45	ungerade
	6-42	gerade
Turmstraße		

Stimmbezirk 04.2:

An der Gräfte
Apostelstraße
Bäckergasse
Brandstraße
Buerer Straße
Burmühlenweg
Freiheit
Georg-Simon-Ohm-Straße
Im Stübken
Johannesstraße
Kolpingstraße
Kronengasse
Kuhstraße
Martinstraße
Mühlenkampstraße
Nordwall
Ostwall
Rebbelteichstraße
Renteiweg
Robert-Koch-Straße
Über die Gräfte
Wetterstraße
Wichernstraße
Windthorststraße
Zum Bahnhof
Zur Baut

Wahlbezirk 5 (Westerholt)

Stimmbezirk 05.1:

Allensteiner Straße		
Breite Straße		
Brinkstraße		
Droste-Hülshoff-Straße		
Emscherstraße		
Fritz-Reuter-Weg		
Gerhart-Hauptmann-Weg		
Hinter den Gärten		
Kollenbrink		
Langenbochumer Straße	425-465	ungerade
Liegnitzer Straße		
Lippestraße		
Memeler Straße		
Obringstraße	1-33, 41-61	ungerade
	2-32, 46-68	gerade
Ostring	1-9	ungerade
	2-14	gerade
Ruhrstraße		
Sienbeekstraße		
Stettiner Straße		
Steversstraße		
Von-Eichendorff-Straße		
Wupperstraße		

Stimmbezirk 05.2:

August-Schmidt-Straße		
Bochumer Straße		
Erlenstraße		
Hellweg		
Hertener Straße	15-23, 39-117	ungerade
	48-62	gerade
Hof Ellinghaus		
Kreuzweg		
Neikingshof		
Pferdekamp		
Quellweg		
Westerholter Straße	794-806	gerade
Ziegeleistraße		

Wahlbezirk 6 (Langenbochum)

Stimmbezirk 06.0

Ackerstraße		
Ahrntaler Weg		
Algunder Steig		
Auf dem Hochstück		
Bozener Straße		
Brixener Straße		
Brunecker Straße		
Feldstraße	273-311	ungerade
Franzstraße		
Grödener Weg		
Haflinger Weg		
Hiberniastraße		
Hofstraße		
Kalterer Weg		
Langenbochumer Straße	203-355	ungerade
	206-370	gerade
Margaretenstraße		
Meraner Straße		
Mühlenstraße		
Passeier Steig		
Schachtstraße		
Schlägel-und-Eisen-Straße		
Seiser Steig		
St.-Ulrich-Straße		
Sterzinger Straße		
Tiroler Weg		
Toblacher Weg		
Traminer Weg		
Wessingstraße		
Westerholter Straße	784-790	gerade
Wilhelminenstraße		

Wahlbezirk 7 (Langenbochum)

Stimmbezirk 07.0

Backumer Straße	286	gerade
Bisritzer Straße		
Brooser Weg		
Brukenthalweg		
Buschstraße		
Draaser Weg		
Feldstraße	248-262, 274-278, 320, 396	gerade
Friedlandstraße		
Geschwister-Scholl-Straße		
Graf-von-Gahlen-Straße		
Heideweg		
Hermannstädter Straße		
Hermannstädterplatz		
Honterusstraße		
Klausenburger Straße		
Kronstädter Straße		
Lechnitzer Weg		
Mediascher Weg		
Mettersdorfer Weg		
Neustädter Straße		
Polsumer Straße	123-167	ungerade
	142-212	gerade
Reener Straße		
Schäßburger Straße		
Siebenbürgenstraße		
Stephan-Ludwig-Roth-Straße		
Thorenburger Straße		
Weißenburger Weg		
Winsberger Straße		

Wahlbezirk 8 (Langenbochum)

Stimmbezirk 08.0

Agnes-Miegel-Straße		
Anne-Frank-Straße		
Backumer Straße	251-299	ungerade
Feldstraße	167-271	ungerade
	174-246	gerade
Hahnenbergstraße		
Hannah-Arendt-Weg		
Helene-Stöcker-Straße		
Hohensteinstraße		
Im Brinken		
Im Schieferfeld		
Langenbochumer Straße	67-201	ungerade
	98-204	gerade
Lyckstraße		
Maria-Laskowski-Weg		
Masurenstraße		

Wahlbezirk 9 (Scherlebeck)

Stimmbezirk 09.0

Ahornstraße		
Am Handwerkerhof		
Am Jahnplatz		
Amtsstraße		
An der Kirche		
An der Schule		
An der Vestischen		
Backumer Straße	349-351, 363-397, 445-459 334-338, 400-474	ungerade gerade
Behrensstraße		
Bergersfeld		
Bergstraße		
Elper Höhe		
Elper Straße	153-217 134-218	ungerade gerade
Feldmark		
Heukamp		
Im Elper Feld		
Im Hagedorn		
Jahnstraße		
Langenbochumer Straße	1-51 2-64	ungerade gerade
Ludgerusstraße		
Ottostraße		
Polsumer Straße	1-17, 23-89 10-100	ungerade gerade
Poststraße		
Richterstraße		
Riedstraße		
Scherlebecker Straße		ungerade
Schreberstraße		
Westerholter Straße	441-559 446-454	ungerade gerade

Wahlbezirk 10 (Scherlebeck)

Stimmbezirk 10.0

Am Steinbrink		
An der Gertrudenau		
Bismarckstraße		
Blitzkuhle		
Elper Straße	1-11, 65-119	ungerade
	28-114	gerade
Fasanenweg		
Gerstenkamp		
Gertrudenstraße		
Hasenkämpfe		
Helenenstraße		
Hohes Feld		
Ilisenstraße		
Im Bockholter Winkel		
Kaiserallee		
Kampstraße		
Karl-Hermann-Straße		
Margenboomstraße		
Roggenkamp		
Scherlebecker Straße		gerade
Schlägelstraße		
Über den Knöchel	187-191	ungerade
	150, 178	gerade
Weizenkamp		
Westerholter Straße	339-347, 379-429	ungerade
	356-358, 376-404	gerade
Wolfgangstraße		

Wahlbezirk 11 (Paschenberg)

Stimmbezirk 11.0

Am Knie		
Am Pösken		
Dr.-Klausener-Weg		
Feldstraße	113-155	ungerade
	126-170	gerade
Föhrenkamp		
Husemannstraße	23-57	ungerade
	28-60	gerade
Imbuschstraße		
Kamillenweg		
Kornblumenweg		
Lennestraße		
Löwenzahnweg		
Lupinenweg		
Malvenplatz		
Mohnblumenweg		
Otto-Hue-Weg		
Paschenbergstraße	89-161	ungerade
	74-152	gerade
Schiernfeldstraße		
Schlehenkamp		
Siedlungsstraße		
Talweg		
Westerholter Straße	601-781	ungerade
	582-676, 708-712	gerade
Westfalenweg		
Zum Bauhof		

Wahlbezirk 12 (Paschenberg)

Stimmbezirk 12.0

Achtenbecksweg		
Alte Berg		
Am Kräuterhof		
Am Technologiepark		
Barbarastraße		
Charlottenburger Straße		
Ebbelicher Weg	19-37	ungerade
	30-32	gerade
Ernst-Reuter-Platz		
Feldstraße	13-83, 87-109	ungerade
	46-64, 86-118	gerade
Friedrichshainer Weg		
Friedrichstraße		
Hexenkuhle		
Hohe Bredde		
Höhenweg		
Husemannstraße	1-21	ungerade
	2-26	gerade
Knappenstraße		
Köpeniker Weg		
Kreuzbergweg		
Lichtenberger Straße		
Marienstraße		
Nesselrodestraße		
Neuköllner Straße		
Otto-Lenz-Straße		
Pankower Straße		
Paschenbergstraße	31-79	ungerade
	38-66	gerade
Prenzlauer-Berg-Straße		
Reinickendorfer Straße		
Schöneberger Weg		
Springkamp		
Staakener Straße		
Steglitzer Straße		
Tempelhofer Weg		
Treptower Weg		
Weddingstraße		
Weißenseeweg		
Wilmsdorfer Weg		
Zehlendorfer Straße		

Wahlbezirk 13 (Disteln)

Stimmbezirk 13.0

Altenburger Straße		
Bachstraße	109-115	ungerade
	110	gerade
Beethovenstraße		
Dessauer Straße		
Distelkamp		
Elsa-Brändström-Straße		
Eschenweg		
Fliederweg		
Fritz-Erler-Straße		
Graf-Bernadotte-Straße		
Henri-Dunant-Straße		
Hollenbeck		
Josefstraße	65-99, 105-109	ungerade
Kirchstraße		
Lortzingstraße		
Mertmannshof		
Mittelstraße		
Mozartstraße		
Pothmannshof		
Rohrkamp		
Rosenweg		
Schubertstraße		
Schulstraße	21-73	ungerade
	30-72	gerade
Tannenweg		
Teichstraße		
Über den Knöchel	1-39, 67-101	ungerade
	12-42, 58-148	gerade
Uferstraße		
Zum Rodelberg		

Wahlbezirk 14 (Disteln)

Stimmbezirk 14.0

An der Halde		
Bachstraße	1-105	ungerade
	2-90	gerade
Bodenbacher Straße		
Chemnitzer Straße		
Dresdener Straße		
Eisenacher Straße		
Erfurter Straße		
Falkenauer Weg		
Freiwaldauer Weg		
Gablonzer Weg		
Josefstraße	27-55, 111-127	ungerade
	26-74, 80-82, 92, 110-124	gerade
Karlsbader Straße		
Leipziger Straße		
Magdeburger Straße		
Marpfenstraße		
Meißener Straße		
Reichenberger Straße		
Schulstraße	6-28	gerade
Tiergartenstraße		
Troppauer Weg		
Weimarer Straße		
Zwickauer Straße		

Wahlbezirk 15 (Disteln)

Stimmbezirk 15.1:

Distelner Heide		
Distelner Straße	1-25	ungerade
	2-22	gerade
Georg-Büchner-Straße		
Holzheide		
Im Nonnenkamp		
Josefstraße	3-19	ungerade
	14-24	gerade
Kaiserstraße	143-265	ungerade
	150-264	gerade
Markusstraße		
Nonnenkampsteg		
Schulstraße	1-15	ungerade
Zechenstraße		
Zum Nonnenkamp		

Stimmbezirk 15.2:

Bert-Brecht-Straße		
Bussardweg		
Distelner Straße	27-39	ungerade
	30	gerade
Eulenweg		
Habichtweg		
Heinestraße		
Kleiststraße		
Lessingstraße		
Reitkamp	3-9, 31-61	ungerade
	6-22, 28-90	gerade
Schillerstraße		
Snirgelskamp		
Uhlandstraße	59-69, 81-93, 133, 147-149	ungerade
	64-74, 84-124	gerade
Zur Alten Mühle		

Wahlbezirk 16 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 16.1:

Ebbelicher Weg	55	ungerade
	56-70	gerade
Elisabethstraße		
Fockenkamp		
Hegemannsweg		
Hertener Straße	125	ungerade
Im Schlosspark		
In der Feige	3-25, 47-51, 57-59	ungerade
	4-90	gerade
Kerkhofskamp		
Kurt-Schumacher-Straße		
Papst-Johannes-Straße		
Parkgasse		
Resser Grenzweg		
Resser Weg	1-11	ungerade
	2-40	gerade
Simmenauer Weg		

Stimmbezirk 16.2:

Am Bramhügel		
Am Stadtbad		
Am Wittkamp		
Antoniusplatz		
Antoniusstraße		
Blumenstraße		
Brinkertgasse		
Ewaldstraße	1-27	ungerade
	4-36	gerade
Gartenstraße	9-63	ungerade
	14-56	gerade
Hermannstraße		
Kaiserstraße	73-79	ungerade
	62-78	gerade
Konrad-Adenauer-Straße		
Marktplatz		
Otto-Wels-Platz		
Pastoratsweg		
Place D'Arras		
Schützenstraße	3-23	ungerade
	2-20	gerade
Stuckengasse		
Theodor-Heuss-Straße		
Vitusstraße		
Zur Kranzplatte		

Wahlbezirk 17 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 17.0

Am Wilhelmsplatz		
An der Feuerwache		
Beckmannskamp		
Butenkamp		
Ewaldstraße	33-45	Ungerade
	40-46	Gerade
Fabianusweg		
Forststraße		
Hochstraße		
Hospitalstraße		
Julie-Postel-Straße		
Kaiserstraße	82-100	Gerade
Kurkamp		
Nimrodstraße	3-39	Ungerade
	2-36	Gerade
Rotdornweg		
Schützenstraße	35-57, 61, 65-79	Ungerade
	32-84	Gerade
Sebastianusweg		
Waldstraße	1-23	Ungerade
	2-32	Gerade
Weißdornweg		
Wilhelmsplatz		
Wilhelmstraße		

Wahlbezirk 18 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 18.0

Am Kessner Berg		
Feldstraße	2-8	Gerade
Gartenstraße	69-103	Ungerade
	58-94	Gerade
Haempenkamp		
Im Hörstchen		
Im Winkel		
In den Uhlenwiesen		
In der Kuriger Heide		
Jägerstraße	1-105	Ungerade
	2-132	Gerade
Kaiserstraße	89-137	Ungerade
	106-122	Gerade
Kiebitzweg		
Lerchenpfad		
Max-Horkheimer-Weg		
Nimrodstraße	83-87, 181-183	Ungerade
	182-184	Gerade
Rabenhorst		
Schwalbenweg		
Spanenkamp		
Sperberhorst		
Theodor-W.-Adorno-Weg		
Uhlandstraße	1-57	Ungerade
	2-22, 40-62	Gerade
Waldstraße	27-31	Ungerade
Walter-Benjamin-Weg		
Zeisigweg		

Wahlbezirk 19 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 19.0

Dr.-Loewenstein-Straße		
Ewaldstraße	53-145	Ungerade
	48-144	Gerade
Falknerstraße		
Gottfried-Könzgen-Straße		
Hubertusstraße		
In der Feige	75-87	Ungerade
	92-118	Gerade
Neustraße		
Schneeberger Straße		
Schützenstraße	81-111, 147-153	Ungerade
	86-90, 116-166	Gerade
Sophienhof		
Sophienstraße		
Theodor-Fliedner-Weg		
Wiesenstraße		

Wahlbezirk 20 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 20.0

Am Alten Depot		
Clemensstraße		
Erich-Grisar-Weg		
Ewaldstraße	223-241, 249-253	Ungerade
	162-224, 230-238, 244-248	Gerade
Gravelottestraße		
Hans-Senkel-Platz		
Heinrich-Lersch-Straße		
In der Feige	93-213	Ungerade
	120-174, 192-210	Gerade
Karl-Bröger-Weg		
Käthe-Kollwitz-Weg		
Schmale Straße		
Sedanstraße		
Spichernstraße		
Süder Markt		
Wörthstraße		

Wahlbezirk 21 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 21.0

Adalbertstraße	1-35, 47-49	Ungerade
	2-28	Gerade
Augustastrasse		
Branderheide		
Breslauer Straße		
Ewaldstraße	147-173, 177-221	Ungerade
	148-160	Gerade
Hedwigstraße		
Herner Straße	1-57, 61-75	Ungerade
	2-22, 26-46, 50-78	Gerade
Herseln		
Jägerstraße	134-208	Gerade
Kampfbahn Katzenbusch		
Katzenbuschstraße		
Moltkestraße		
Nimrodstraße	43-65	Ungerade
	58-70	Gerade
Querstraße		
Roonstraße		
Wieschenbeck		
Wismarer Straße		

Wahlbezirk 22 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 22.0

Adalbertstraße	51-57	Ungerade
	50-60	Gerade
Albert-Einstein-Allee		
Am Graben		
Am Handweiser		
Cranger Straße	16-24	Gerade
Carl-Bosch-Straße		
Dachsweg		
Danziger Ring		
Doncasterplatz		
Ewaldstraße	261, 271-301	Ungerade
	254, 264-270, 292-296,	gerade
	476-486	
Friedrich-Bergius-Straße		
Gelsenkirchener Straße		
Grünberger Straße		
Herner Straße	82-120, 128-150, 162-172,	gerade
	178-198	
Hertener Mark		
Hohewardstraße		
Im Dahl		
Im Emscherbruch		
Im Fuchsbau		
Im Hoppenbruch		
Industriestraße		
Karlstraße		
Königsberger Straße		
Kösliner Straße		
Lise-Meitner-Straße		
Marie-Curie-Straße		
Max-Planck-Straße		
Selmshof		
Stuckenbuscher Weg		
Tilsiter Straße		
Voßhorst		
Waldenburger Straße		
Werner-Heisenberg-Straße		

Wahlraumverzeichnis

Stimmbezirk	Wahlraum	Straße	PLZ	Ort
01.1	Diakonisches Werk (<i>Glück-Auf-Werkstatt</i>)	Hasselbruchstr. 24	45701	Herten
01.2	Barbara Schule	Wallstr. 32	45701	Herten
02.0	Gaststätte Fousek	Geschwisterstr. 47	45701	Herten
03.1	Martin-Luther-Schule (Mensa)	Martin-Luther-Str. 3	45701	Herten
03.2	Elisabethschule	Malteserstr. 21	45701	Herten
04.1	Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt	Kuhstr. 49	45701	Herten
04.2	Martinischule	Zur Baut 8	45701	Herten
05.1	Bezirksverwaltungsstelle Westerholt	Bahnhofstr. 6	45701	Herten
05.2	Kindergarten St. Martinus	Pferdekamp 13	45701	Herten
06.0	Waldschule	Langenbochumer Str. 248	45701	Herten
07.0	Siebenbürger Haus der Jugend	Hermannstädter Platz 2-4	45701	Herten
08.0	Kardinal von Galen Haus	Hahnenbergstr. 108	45701	Herten
09.0	Gemeindezentrum St. Ludgerus	An der Kirche 5	45701	Herten
10.0	Kindergarten Scherleburg	Scherlebecker Str. 260	45701	Herten
11.0	Lutherkirche	Feldstr. 162	45699	Herten
12.0	Kindergarten Abenteuerland	Paschenbergstr. 36	45699	Herten
13.0	Kindergarten St. Josef	Schulstr. 43	45699	Herten
14.0	Goetheschule I - Neubau	Josefstr. 92	45699	Herten
15.1	Städt. Kindergarten Disteln	Zum Nonnenkamp 16	45699	Herten
15.2	Gaststätte Rosengarten	Reitkamp 61	45699	Herten
16.1	Rathaus	Kurt-Schumacher-Str. 2	45699	Herten
16.2	Theodor-Heuss-Schule	Vitusstr. 9-11	45699	Herten
17.0	Hoffnungskirche Herten	Hochstr. 3	45699	Herten
18.0	Kindergarten St. Antonius	Haempenkamp 16	45699	Herten
19.0	Ev. Gemeindezentrum Erlöserkirche	Ewaldstr. 81 b	45699	Herten
20.0	Grundschule „In der Feige“	In der Feige 192	45699	Herten
21.0	Stadtwerke Herten	Hemer Str. 21	45699	Herten
22.0	Johannes-Gemeindezentrum	Augustastr. 12	45699	Herten

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom **23. April 2012 bis 27. April 2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag	von	8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag	von	8.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr - 12.30 Uhr

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 1. Obergeschoss, Ratssaal Zimmer 133 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23. April 2012 bis zum 27. April 2012, spätestens am 27. April 2012 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Herten, Briefwahlbüro, Zimmer 133, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. WählerInnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 3 Abs. 4 LWahlG

5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden

Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei der Stadt Herten mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die WählerIn den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In Vertretung



V. Lindner
Erster Beigeordneter

Stadt Herten
DER BÜRGERMEISTER

Herten, den 02.04.2012

Bekanntmachung
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

Für das Gebiet der Stadt Herten werden für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 sieben Briefwahlvorstände gebildet. Die jeweils sechs Mitglieder der Briefwahlvorstände werden von mir berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am 13. Mai 2012 um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den folgenden Räumen zusammen:

- Besprechungsraum Schneeberg, Erdgeschoss Zimmer 012
- Besprechungsraum Szczytno, 1. Obergeschoss Zimmer 109
- Europasaal, 1. Obergeschoss Zimmer 117
- Besprechungsraum Doncaster, 2. Obergeschoss Zimmer 239
- Moderationsraum, Untergeschoss Rathausnebengebäude Zimmer 436

Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

In Vertretung



V. Lindner
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.03.2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten
vom 29.03.2012**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - , des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732)

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** 285 v. H.
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- **Grundsteuer B** 530 v. H.
für die Grundstücke

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes in der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.03.2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes in der Stadt
Herten vom 29.03.2012**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - , des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732)

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuern wird wie folgt festgesetzt:

- **Gewerbesteuer** 480 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Hundesteuersatzung der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.03.2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Hundsteuersatzung der Stadt Herten vom 29.03.2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394)

in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich 3 – Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz - der Stadt Herten gemeldet und bei einer vom Fachbereich 3 bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
Ein Minderjähriger, der keinen eigenen Haushalt hat, kann kein steuerpflichtiger Hundehalter im Sinne dieser Satzung sein.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 4) Meldepflichtig sind auch Hunde, die nicht durch § 1 Abs.1 der Satzung erfasst werden. Die Fristen des § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung gelten analog.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 108,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 126,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 144,00 € je Hund.
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 540,00 € je Hund
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 675,00 € je Hund

Soweit die Steuerpflicht nicht für ein Jahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht 1/12 des jeweiligen oben genannten Jahresbetrages.

- 2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- 3) Die in den nachfolgenden Vorschriften möglichen Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde.
- 4) Wird für das Halten von Hunden eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt, so werden diese bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- 1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- 3) Für Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Recklinghausen übernommen worden sind, wird auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund übernommen wurde.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden mit nicht mehr als einem Haushalt, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- 3) Für Hunde, die von Empfängern
 - a) laufender Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)
 - b) laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)

gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)**

- 1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und mindestens ein Jahr alt ist.
- 2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.
Bei verspätetem Antrag wird die Steuer mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- 3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Im Falle der Abgabe der Hunde an eine andere Person sind der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- 3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt, oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.
- 3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NWS. 712/SGV. NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Herten übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.12.2009 außer Kraft. .^[1]

^[1] Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung)

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.03.2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 29.03.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. das Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

2. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten bzw. Nutzen von Geräten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
5. Dart und Billard.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Aufsteller der Geräte Veranstalter.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Vergnügungssteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich des Ausschüttungsbetrages.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung bzw. Nutzung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 30,00 Euro
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Personalcomputer	30,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. des Einspielergebnisses,
-------------------------------	-----------------------------------

mindestens 30,00 Euro

Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro
Personalcomputer	18,00 Euro

- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit hat der Veranstalter die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Werktag des Kalendermonats, in dem die erstmalige Aufstellung des Gerätes sowie jede Änderung erfolgt, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des Abs. 4 muss nicht angezeigt werden.
- (6) Die Ab- und Wiederanmeldung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die keine Änderung der Besteuerung bewirkt, ist nicht erforderlich, wenn der Zeitraum dazwischen einen Monat nicht überschreitet.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 4 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Vergnügungssteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Herten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Stadt Herten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

§ 8

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 5 mit Beginn der Nutzung des Gerätes bzw. im Falle der Besteuerung nach der Anzahl der Geräte nach § 5 mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Herten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Herten einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Nach Prüfung der vorgelegten Steuererklärung wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind auf Anforderung nachträglich die der Steuererklärung zugrundeliegenden Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen. Alle durch die Geräte erzeugbaren Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 der Abgabenordnung.

§ 10

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Herten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Ge-

schäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählwerksdrucke zu verlangen und Geräte auszulesen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten / Steuerzuschlag

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 (2): Erklärung des Spielumsatzes
2. § 5 (5): Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung des Gerätebestandes
3. § 7 (1): Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 9 (3): Einreichung der Steuererklärung
5. § 9 (5): Einreichung der Zählwerksdrucke

(2) Die Gemeinde kann einen Zuschlag nach § 152 Abgabenordnung erheben, wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung nach § 5 (5), § 7 (1) oder § 9 (3) nicht wahrt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herten vom 17.02.2011 außer Kraft.^[1]

^[1] Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Bekanntmachung

Unwirksamkeit des Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem am 15.02.2012 verkündeten Urteil in dem Normenkontrollverfahren 10 D 46/10.NE für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße" ist unwirksam.“

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 47, Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekanntgemacht.

Herten, den 30.3.2012



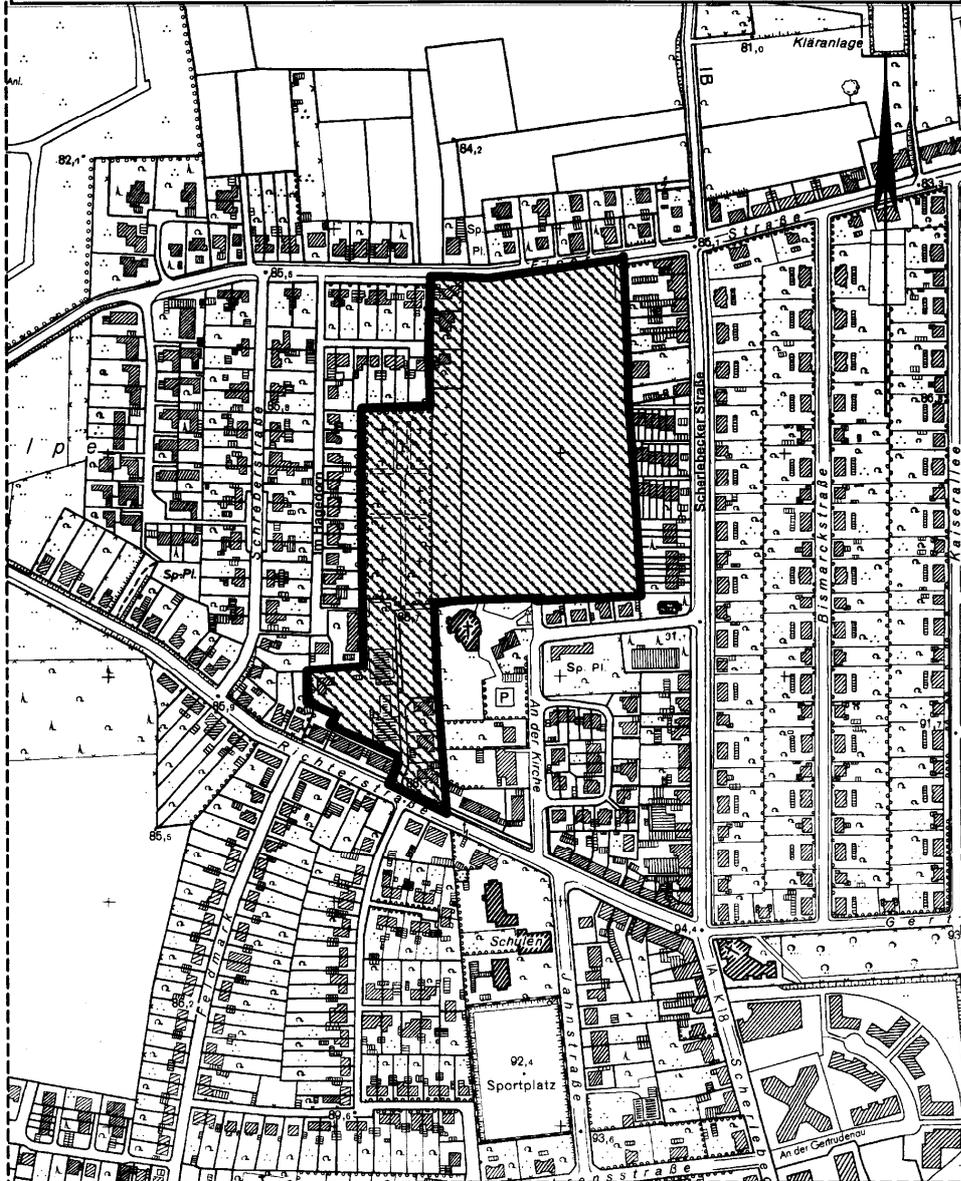
Bürgermeister

Anlage

Übersicht über die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 177

Bebauungsplan Nr. 177
"Herten Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

- zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“

- Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Verfahrensfehlern

- Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a, Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zum Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße – zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“ wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214, Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur Behebung von Verfahrensfehlern durchgeführt.
2. Es wird eine Beteiligung der von der erforderlichen Planänderung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a, Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Herten, den 30.03.2012



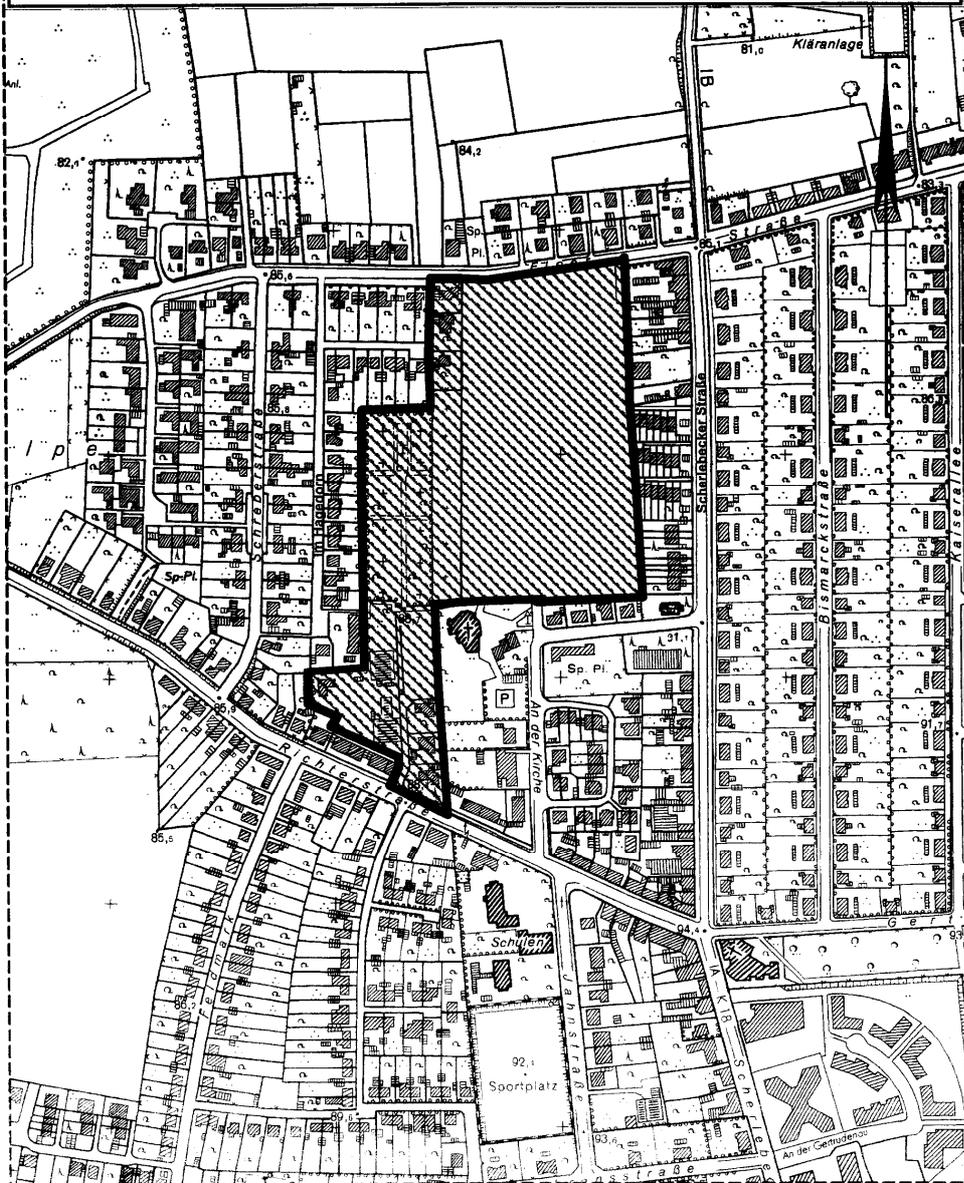
Bürgermeister

Anlage

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177

Bebauungsplan Nr. 177
"Herten Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 02. April 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28. März 2012 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 22.04.2012 dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

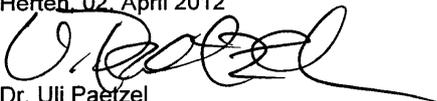
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02. April 2012


Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 02. April 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28. März 2012 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

- (1) Am Sonntag, 02.12.2012 anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich von 13.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 18.11.2009.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

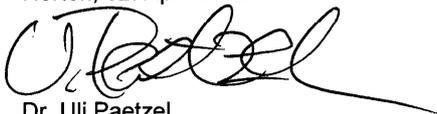
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02. April 2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 02. April 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28. März 2012 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 09.12.2012 dürfen Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Lichterwald im Schlosspark“ in der Innenstadt von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02. April 2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

- Bestattungswesen -
Sch/Tr. - 152

Herten, 02.04.2012

1. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.09.2012 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Scherlebeck/Lgb.:

Feld 37 Nr.: 1 - 44

Waldfriedhof:

Feld 96 Nr.: 91 - 190a

Feld 96 Nr.:191 - 245

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.09.2012** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.09.2012 nicht mehr.

2. Grabsteinüberprüfung

Die diesjährige Überprüfung der Grabsteine auf Standfestigkeit zur Verkehrssicherung findet auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Herten Ende Mai statt. Alle Grabbesitzer werden gebeten, ihre Grabsteine vorher auf Standsicherheit zu überprüfen und ggf. durch einen Fachmann befestigen zu lassen.

Falls ab Ende Mai Grabmale festgestellt werden, deren Standfestigkeit so mangelhaft ist, dass sie eine akute Unfallgefahr darstellen, nimmt die Friedhofsverwaltung die Steine ab und legt sie auf die dazugehörige Grabstelle.